

**Satzung**  
**zur Durchführung einer Einwohnerbefragung**  
**nach § 35 NKomVG zum Thema „Straßenausbaubeiträge“**  
**(Durchführungssatzung „Straßenausbaubeiträge“)**

Aufgrund der §§ 10, 35 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Änderungsgesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S 48), hat der Rat der Stadt Dinklage in seiner Sitzung am 19.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Anlass der Befragung**

Die Stadt Dinklage beabsichtigt, die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Dinklage über ihre Meinung zum Thema „Straßenausbaubeiträge“ zu befragen.

Die Befragung dient der Unterstützung des Rates bei der Entscheidungsfindung.

Das Ergebnis der Befragung ist rechtlich nicht bindend.

**§ 2**  
**Gegenstand der Bürgerbefragung**

Gegenstand der Einwohnerbefragung ist die Abstimmung über die Abschaffung bzw. einer weiteren Erhebung von Straßenausbaubeiträgen. Dazu wird über folgende Frage abgestimmt:

**Für welches Modell der Refinanzierung von straßenbaulichen Maßnahmen sprechen Sie sich aus?**

- Die geltende Straßenausbaubeitragssatzung vom 07.07.2020 soll unverändert beibehalten werden.
- Die geltende Straßenausbaubeitragssatzung vom 07.07.2020 soll abgeschafft werden und die dann künftig wegfallenden Kostenbeiträge der anliegenden Grundstückseigentümer bei notwendigen Straßenausbaumaßnahmen (Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung) sollen durch eine entsprechende Erhöhung von kommunalen Steuern (z.B. Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer) ausgeglichen werden.

Die Stimmabgabe erfolgt auf einen von der Stadt Dinklage herausgegebenen Abstimmungszettel.

### **§ 3**

#### **Zeitpunkt und Ort der Einwohnerbefragung**

Die Einwohnerbefragung (Abstimmung) findet am Sonntag, 26. September 2021, in den zeitgleich mit der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag dafür eingerichteten Wahllokalen in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.

Zur Teilnahme an der Einwohnerbefragung sind alle Personen berechtigt, die am Befragungstag mindestens 14 Jahre alt sind und seit mindestens 3 Monaten im Abstimmungsgebiet ihren Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts haben.

Alle Abstimmungsberechtigten erhalten rechtzeitig eine schriftliche Benachrichtigung zu Zeitpunkt und Ort der Befragung.

Die Stadt legt für die Befragung ein Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Personen an; die Eintragung erfolgt von Amts wegen. Das Verzeichnis kann öffentlich eingesehen werden.

### **§ 4**

#### **Befragung per Brief**

Eine Briefabstimmung wird zugelassen. Stimmberechtigte haben die Möglichkeit, gemeinsam mit der Beantragung der Briefwahlunterlagen für die Bundestagswahl die Unterlagen für die Befragung zu beantragen.

Diese Möglichkeit der Stimmabgabe beginnt zeitgleich mit der Ausgabe der Briefwahlunterlagen für die Bundestagswahl.

### **§ 5**

#### **Ermittlung des Abstimmungsergebnisses**

Nach Ende der Abstimmzeit ermittelt der im Wahllokal eingesetzte Wahlvorstand – nach dem vorrangig zu ermittelnden Ergebnissen der Bundestagswahl - ohne Verzögerung das Abstimmungsergebnis. Er stellt dabei fest:

- die Anzahl der Abstimmungsberechtigten,
- die Zahl der Personen, die an der Abstimmung teilgenommen haben,
- die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf die einzelnen Antwortmöglichkeiten
- die Zahl der ungültigen Stimmen / Stimmzettel.

Ungültig sind Abstimmungszettel, wenn

- der Wille des Abstimmenden nicht zweifelfrei erkennbar ist
- der Abstimmungszettel mit Vermerken, Zusätzen und / oder anderweitig versehen ist
- der Abstimmungszettel keine Kennzeichnung erhält
- kein amtlicher Abstimmungszettel verwendet wurde.

## **§ 6 Bekanntmachungen**

Die Stadt Dinklage macht spätestens am 24. Tag vor der Abstimmung insbesondere bekannt:

- den Befragungstermin und den Befragungsgegenstand,
- wo, wie lange und zu welchen Tageszeiten das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann,
- wo, in welcher Form und innerhalb welcher Frist eine Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses beantragt werden kann,
- dass den Abstimmungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, eine Abstimmungsbenachrichtigung zugeht und
- wo und in welchem Zeitraum ein Abstimmungsschein zur vorzeitigen Stimmabgabe beantragt werden kann. Ferner sind die Hinweise aus § 41 NKWO bekanntzumachen, soweit sie auf eine Abstimmung zutreffen.

Die Stadt macht das amtliche Endergebnis am Tag nach der Abstimmung öffentlich bekannt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ihre Gültigkeit endet am Tage der Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses gem. § 6 dieser Durchführungssatzung.

Dinklage, den 19.07.2021

Gez. Frank Bittner  
Frank Bittner  
**Bürgermeister**